

Vereinsordnung

des „Billard Club Joe's Dresden e.V.“

Teil 1 – Finanzen

§ 1 Finanzordnung

(1) Die Finanzordnung regelt die Wirtschaftsführung sowie das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen des Billardclub Joe's Dresden e.V. (nachfolgend als „Verein“ bezeichnet).

(2) Werden Mittel für den Verein eingesetzt, die anderen Bewirtschaftungsgrundsätzen oder -richtlinien (z.B. öffentliche Zuwendungen) unterliegen, so gelten diese abweichend von und vorrangig vor dieser Finanzordnung.

§ 2 Finanzverantwortlicher

(1) Der Kassenwart ist für alle Angelegenheiten der Finanz- und Wirtschaftsführung des Vereins mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Finanzplanung, Überwachung des Haushaltsplanes und des Zahlungsverkehrs inkl. aller Zahlungsverpflichtungen, fristgerechte und vollständige Abrechnung von Mitteln und Maßnahmen auch gegenüber der öffentlichen Hand, fristgerecht abzugebenden Steuererklärungen insbesondere im Hinblick auf den Erhalt der Gemeinnützigkeit, Überprüfung der ordnungsgemäßen Verbuchung und Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze.

(2) Über finanzielle Fehlentwicklungen und erkennbare Überschuldung hat der Kassenwart unverzüglich den Vorstandsvorsitzenden zu informieren.

(3) Bankkonten auf denen Vereins-Gelder verwaltet werden, dürfen nur unter der juristischen Person „Billardclub Joe's Dresden e.V.“ eingerichtet sein. Die Verwaltung von Vereinsmitteln auf Konten unter anderen Namen ist unzulässig.

§ 3 Haushaltsplan

(1) Der Kassenwart fertigt den vom Vorstand zu beschließenden Haushaltsplanentwurf an, welcher anschließend auf der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

(2) Der Haushaltsplan muss so aufgestellt werden, dass die geplanten Ausgaben durch die im Haushaltsjahr erwarteten Einnahmen und / oder vorhandene Mittel gedeckt sind. Die planmäßige Verwendung von Vereinsvermögen ist zulässig, sofern Sie satzungsgemäß und im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften erfolgt.

(3) Der Haushaltsplan muss alle im Rechnungsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben, die Ansätze des laufenden Haushaltsjahres und die effektiven Zahlen des Vorjahres enthalten.

(4) Die Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen (gegenseitige Verrechnung ist nicht erlaubt).

(5) Die Einnahmen sind nach ihrem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Einzelzwecken getrennt zu veranschlagen. Für den gleichen Zweck dürfen Ausgaben nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplanes veranschlagt werden.

(6) Die Ausgaben sind in der Regel in ihrer Höhe so zu bemessen, dass sie von den voraussichtlichen Einnahmen gedeckt werden. Auf einen Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben ist in besonderem Maße hinzuwirken.

(7) Der Kassenwart hat dem Vorstandsvorsitzenden sofort Bericht zu erstatten, wenn sich abzeichnet, dass der Haushaltsausgleich wie geplant gefährdet ist.

§ 4 Verwaltung der Finanzen

(1) Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt dem Kassenwart. Die Mittel sind so zu verwalten, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die verabschiedeten Zweckbestimmungen fallen.

(2) Der Abschluss von Verbindlichkeiten jeder Art (z. B. Auftragsvergaben) ist grundsätzlich dem Vereinsvorsitzenden vorbehalten und sollte, dem Vorstand ab einem Betrag von 250,00 Euro zum Beschluss vorgelegt werden.

(3) Anschaffungen für den Büro- und Geschäftsbetrieb fallen nicht unter diese

(4) Bestimmungen, wenn sie im Einzelfall die Summe von 250,00 Euro nicht übersteigen oder bereits im Haushaltsplan vorgesehen waren.

(5) Die Unterrichtung über den aktuellen Finanzstatus erfolgt auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes, mindestens einmal jährlich, in den bedarfsorientiert stattfindenden Vorstandssitzungen.

§ 5 Haushaltsüberschreitungen

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

(2) Über die Leistung der überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet:

(a) bis zu 250,00 Euro der Kassenwart,

(b) bis zu 2000,00 Euro der Vorstandsvorsitzende nach Abstimmung im Rahmen einer Vorstandssitzung mit einer einfachen Mehrheit,

(c) ab 2000,00 Euro die Mitgliederversammlung.

§ 6 Zahlungsverkehr

(1) Die ordnungsgemäße Abwicklung sämtlicher Kassengeschäfte obliegt dem Kassenwart.

(2) Die Einnahmen sind rechtzeitig einzuziehen, ihr Eingang ist zu überwachen. Die Ausgaben sind zu den Fälligkeitsterminen zu leisten.

- (3) Der Kassenwart und der Vorstandsvorsitzende erhalten Einzel-Bankvollmacht.
- (4) Rechnungen, welche erstmalig beziehungsweise nicht regelmäßig wiederkehrend eingehen, sind vor Zahlungsanweisung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit nach dem Vier-Augen-Prinzip zu prüfen und mit entsprechenden Vermerken zu versehen. Entsprechende Anordnungen erlassen der Vorstandsvorsitzende und der Kassenwart gemeinsam. Dabei ist sicherzustellen, dass der Zahlungsempfänger nicht gleichzeitig Prüfender sein kann.
- (5) Es dürfen unter BC Joe's Dresden keine Rechnungen/Quittungen ausgestellt werden, die nicht in ihrer Buchhaltung erfasst werden. Fehlerhaft ausgestellte Rechnungen sind mit Begründung zu stornieren.
- (6) Der Zahlungsverkehr ist nach Möglichkeit bargeldlos über die Bankkonten des Vereins abzuwickeln.
- (7) Die durch die Mitglieder zu leistenden Beiträge, Gebühren, Startgelder etc. sollen durch Bankeinzug erhoben werden.
- (8) Bareinnahmen, welche für den Verein in Empfang genommen wurden, sind unverzüglich dem Kassenwart gegen Quittung zu übergeben oder auf das Konto des Vereins mit Angabe des Verwendungszwecks zu überweisen.

§ 7 Auslagenerstattung

- (1) Die Erstattung der entstandenen Aufwendungen für Reisen richtet sich im Grundsatz nach dem Bundesreisekostengesetz (BRG). Der Vorstand kann Ausnahmen bzw. Abweichungen vom BRG festlegen bzw. gesonderte Reisekostenrichtlinien erlassen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben ihre Aufwendungen mindestens im quartalsmäßigen Turnus dem Kassenwart zur Abrechnung einzureichen.
- (3) Mitglieder, die Forderungen an den Verein haben, haben ihre Aufwendungen bis spätestens 14 Tage nach Belegdatum dem Kassenwart zur Abrechnung einzureichen.
- (4) Abrechnungen können zur Erstattung in Kopie vorliegen und müssen je abgerechneter Maßnahme vom Erstattungsberechtigten unterschrieben sein.
- (5) Reisekosten für Ligaspiele und Meisterschaften werden, abhängig von der Teilnehmerzahl, in der Regel nur für ein Fahrzeug getragen.
- (6) Aufwendungen, die das abgelaufene Geschäftsjahr betreffen, sind spätestens unter dem 31.12. des laufenden Jahres geltend zu machen und bis zum 15. Januar des Folgejahres dem Kassenwart zur Abrechnung einzureichen.
- (7) Unregelmäßigkeiten durch Fristüberschreitungen haben den Verlust des Erstattungsanspruches zur Folge. In begründeten Ausnahmefällen, z.B. lange Krankheit, entscheidet der Vorstandsvorsitzende über die Freigabe zur Auszahlung.
- (8) Vorschusszahlungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen, nur für je eine Maßnahme und in angemessener Höhe, die 80% der zu erwartenden Ausgaben nicht

überschreiten darf, erlaubt. Erst nach ordnungsgemäßer, zeitnaher und vollständiger Maßnahmenabrechnung gegen den Vorschuss, kann ggf. ein weiterer Vorschuss für eine andere Maßnahme gewährt werden. Permanente Vorschüsse und die Einrichtung persönlicher, interner Verrechnungskonten sind unzulässig.

(9) Pauschale Vergütungen sind durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen. Die Genehmigung kann auf Dauer oder zeitlich begrenzt erteilt werden. Steuer- und sozialrechtliche Vorgaben sind dabei zu beachten und in der Beschlussvorlage nach jeweils aktuellem Rechtsstand darzustellen.

§ 8 Buchführung

(1) Die Geschäftsvorfälle sind vollständig zu erfassen. Zur permanenten Haushalts-/Kostenkontrolle ist ein Soll-Ist-Vergleich anzulegen.

(2) Die Aufzeichnungen müssen richtig, klar übersichtlich und nachprüfbar sein. Sie sind zeitnah, spätestens 4 Wochen nach Anfall vorzunehmen.

§ 9 Rechnungslegung

(1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Kassenwart erstellt am Ende des Rechnungsjahres die Gewinn- und Verlustrechnung. Sie ist vorbehaltlich der Billigung des Vorstands sowie der Prüfung durch die Kassenprüfer bei der nachfolgenden jährlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

(3) Alle Einnahmen und Ausgaben sind in der Rechnung des Jahres zu erfassen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind. Einnahmen und Ausgaben, die sich auf ein anderes Rechnungsjahr beziehen, sind rechnungsmäßig abzugrenzen.

§ 10 Kassenprüfung

(1) Der Kassenprüfer sollte in Wirtschafts- und Buchungsfragen erfahren sein.

(2) Die Prüfung hat nach jedem Rechnungsjahr auf Einladung des Kassenwarts im Vorfeld der Mitgliederversammlung des jeweiligen Folgejahres zu erfolgen.

(3) Zur Durchführung der aufgeführten Aufgaben ist dem Prüfer jeglicher Einblick in die Konten sowie in sämtliche Belege zu gewähren und die gewünschten mündlichen Erläuterungen zu geben. Die Unterlagen können vollständig oder stichprobenmäßig geprüft werden. Der Kassenwart hat am Abschlussgespräch des Prüfers teilzunehmen.

(4) Die Prüfung erstreckt sich im Besonderen auf:

- a) den Kassen- und Kontenbestand,
- b) den Vermögens- und Inventarbestand,
- c) die Einhaltung des verabschiedeten Haushaltsplanes,
- d) die Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege,

- e) die ordnungsgemäße Buchung von Einnahmen und Ausgaben,
- f) die Gewinn- und Verlustrechnung.

(5) Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung seinen Prüfbericht selbstständig und schlägt die Entlastung des Kassenwarts und des Vorstands hinsichtlich der Wirtschaftsführung vor. Im Falle seiner Abwesenheit wird die Berichterstattung vorab schriftlich vorgelegt.

(6) Werden Originalbelege zur Prüfung an Dritte übergeben, so sind an ihrer Stelle Kopien mit dem Vermerk „Original zur Prüfung“ einzufügen. Nach Rückgabe der Originale sind diese wieder auszutauschen.

(7) Die Mitgliederversammlung oder der Vorstandsvorsitzende können eine außerplanmäßige Kassenprüfung anordnen. Dieser Anordnung ist je nach Dringlichkeit unverzüglich nachzukommen. Sie kann sich auch nur auf bestimmte Teile/Vorgänge beziehen.

(8) Der Vorstand kann ferner die Gewinn- und Verlustrechnung von Angehörigen der wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe bzw. einer entsprechenden Gesellschaft prüfen lassen. Der Prüfbericht ist dann dem Kassenprüfer vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 11 Clubkonditionen

(1) Den aktiven Mitgliedern ist es gestattet während der Öffnungszeiten kostenlos einen Tisch im „Joe's - Billard- und Bowlingcenter“ in der Mügelner Straße 36, 01237 Dresden zu mieten. Samstage sind hiervon ausgenommen; es gelten die regulären Tischkonditionen. Zahlender Kundschaft ist Vorrang zu gewähren.

(2) Es ist den aktiven Mitgliedern untersagt mit passiven Mitgliedern oder Nichtmitgliedern auf Clubkonditionen einen Tisch zu mieten.

(3) Dienstags und Mittwochs erhalten Vereinsmitglieder unter Vorlage Ihres Mitgliedsausweises und Eintragung in der ausliegenden Liste 50% Rabatt auf Getränke (Cocktails, Spirituosen und Longdrinks sind ausgeschlossen). Dies gilt nur für die Dauer der Vereinbarung mit dem Betreiber.

(4) Die Mitglieder achten eigenständig auf das Sauberhalten der Tische und Vereinsmaterialien nach Benutzung. Bei nachweislich wiederholter oder schwerwiegender Missachtung kann ein Bußgeld gemäß § 30 verhängt werden. Der Vorstand kann weiterhin einen vorübergehenden Ausschluss von der Nutzung aussprechen.

§ 12 Kautionen

(1) Zur Aufnahme eines Mitglieds wird gemäß § 4 Absatz 4 eine Kautions fällig. Die Höhe der Kautions (Aufnahmekautions) beträgt 50 €.

(2) Die Teilnahme am Spielbetrieb im Geltungsbereich des Sächsischen Billardverband e.V. (SBV) ist nur in Sportkleidung mit sichtbarem Emblem des Vereins und des SBV gestattet.

Zu diesem Zweck muss ein den Regularien entsprechendes Vereinstrikot käuflich erworben werden.

(3) Auf Wunsch des Mitgliedes kann der Zugang zu einem persönlichen Schließfach zur Verwahrung von Gegenständen (bspw. Billardequipment) innerhalb des Vereinsheimes ermöglicht werden. Der Verein übernimmt keine Haftung für verwahrte Gegenstände. Der Vorstand behält sich vor für Notfälle und Nachfertigungen einen Ersatzschlüssel bereitzuhalten. Die Aushändigung des Schlüssels an das Mitglied erfolgt gegen eine Kaution. Die Höhe der Kaution (Schrankschlüsselkaution) beträgt 10 €.

§ 13 Beiträge

- (1) Gemäß § 7 Absatz 2 der Satzung erhebt der Verein von jedem Mitglied einen monatlichen Beitrag.
- (2) Die Erhebung der zu entrichtenden Beiträge erfolgt im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens.
- (3) Der Monatsbeitrag wird im Regelfall zum 1. jeden Monats eingezogen.
- (4) Der Monatsbeitrag für eine aktive Mitgliedschaft beträgt 25 €.
- (5) Studenten/Auszubildende/Rentner/Behinderte mit aktiver Mitgliedschaft erhalten einen Rabatt von 5 € auf ihren Monatsbeitrag.
- (6) Schüler und Kinder unter 18 Jahren mit aktiver Mitgliedschaft erhalten einen Rabatt von 10 € auf ihren Monatsbeitrag.
- (7) Der Monatsbeitrag für eine passive Mitgliedschaft beträgt 5 €. Für die Dauer der passiven Mitgliedschaft ist dem Vorstand der Mitgliedsausweis auszuhändigen.
- (8) Der Monatsbeitrag für Ehrenmitglieder beträgt 0 €. Für die Dauer der Ehrenmitgliedschaft ist dem Vorstand der Mitgliedsausweis auszuhändigen.
- (9) Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds gemäß § 7 Absatz 3 der Satzung von den vorgenannten Beträgen abweichen, sofern dieses dem Verein in besonderer Weise verdienstvoll wird oder eine anderweitig außergewöhnliche Situation glaubhaft geltend machen kann.

Teil 2 – Rechtsangelegenheiten

§ 14 Grundsätze

- (1) Ausgenommen der durch Gesetz und Satzung festgelegten Zuständigkeiten erfolgt die Rechtsprechung und Sanktionsgewalt des Vereins ausschließlich durch seine Rechtsorgane. Die vereinsinternen Sanktionen werden im Weiteren als Strafen bezeichnet.
- (2) Den Bestimmungen dieser Vereinsordnung unterliegen die Mitglieder und Mannschaften.
- (3) Die Vereinsordnung darf ausschließlich der Einhaltung der Grundsätze sportlichen

Zusammenwirkens dienen, wie sie der Verein in seiner Satzung und in seinen Ordnungen festgelegt hat.

- (4) Die Vereinsordnung legt den Rahmen der Straforten und Strafmaße fest, wie sie in Ausübung der Rechtsprechung anzuwenden sind.
- (5) Sie reglementiert, wie gegen die Entscheidung einer ersten Instanz Einspruch eingelegt werden kann.
- (6) Alle Formen des unsportlichen Verhaltens sowie unter Strafe gestellte Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins werden verfolgt.
- (7) Die Mitteilung über eine beabsichtigte Vereinsstrafe erfolgt schriftlich mit dokumentierbarem Zugang (z. B. per Einschreiben oder elektronisch mit Empfangsbestätigung).
- (8) Bestrafung ist nur zulässig, wenn Vergehen zweifelsfrei nachgewiesen werden.
- (9) Ein zur Bestrafung anstehendes Vergehen kann mit verschiedenartigen Strafen belegt werden.
- (10) Bei Vergehen, für welche Strafen und / oder Strafmaße nicht festgelegt sind, können Bestrafungen nach Ermessen des Vorstands festgelegt werden, sofern sie geltendem Recht nicht widersprechen.
- (11) Liegen einer beabsichtigten Bestrafung keine vorsätzlichen, bewussten oder wiederholten Vergehen zugrunde und handelt es sich bei der auszusprechenden Strafe nicht um eine Geldstrafe, so kann diese unter Erteilung einer konkreten Auflage ausgesetzt werden.
- (12) Strafverschärfungen können in nachrangigen Bestimmungen nicht vorgenommen werden.
- (13) Durch Austritt kann sich der Betroffene der Bestrafung nicht entziehen; die Strafe wirkt bei Wiedereintritt fort.
- (14) Die Unkosten für die Verhängung der Strafe hat das Mitglied zu tragen. Regressforderungen des Vereins bleiben durch die Verhängung der Vereinsstrafe unberührt.
- (15) Sofern ein Mitglied aufgrund einer verbandsrechtlichen Norm zu einer Geldstrafe, einem Buß- oder Ordnungsgeld im Rahmen eines verbandsrechtlichen Verfahrens verurteilt wird und der Verein dadurch vom Verband in Anspruch genommen wird, ist das betroffene Mitglied verpflichtet, dem Verein diese Zahlungen zu erstatten. Kommt das Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Vorstand ein Vereinsausschlussverfahren veranlassen.
- (16) Mit der Inkraftsetzung der Vereinsordnung werden verbindliche Verfahrensweisen festgelegt, wie Verletzungen von sportlichen Grundsätzen den Rechtsorganen zur Kenntnis gebracht werden können und wie solche Verletzungen von Rechtsorganen zu behandeln sind.

§ 15 Rechtsorgane

(1) Rechtsorgane des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Sie üben ihre Tätigkeit unabhängig und unparteiisch im Sinne der Satzung aus.

(2) Rechtsorgane entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei mindestens drei unbefangene Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen müssen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltung zählt als Gegenstimme.

§ 16 Anzeigepflicht

(1) Mitglieder sind verpflichtet, Vergehen gegen die Grundsätze sportlichen Zusammenwirkens, wie sie in der Satzung und in Ordnungen des Vereins und den Regelwerken der Dachverbände festgelegt sind, dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen. Dazu stehen die Eingabe und der Protest zur Verfügung.

(2) Der Vorstand ist zur Verfolgung ihnen schriftlich zur Kenntnis gebrachter Vergehen verpflichtet. Anonyme Anzeigen gelten nicht als eingegangen.

§ 17 Eingabe

(1) Während oder nach einem Wettkampf auf dessen Protokoll angebrachte Vermerke sind Eingaben. Sie sind von jedem Mannschaftsleiter zu unterschreiben.

(2) Eingaben sind vom Vorstand, gegebenenfalls in Rücksprache mit dem Sportwart, zu entscheiden.

§ 18 Protest

(1) Der Protest ist das zulässige Rechtsmittel, mit dem satzungs-, ordnungs- und regelwidrige Vorgänge, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem organisatorischen Wettkampfbetrieb stehen, dem Vorstand zur Behandlung angetragen werden.

(2) Sofern es offen liegende Vorgänge betrifft, muss er spätestens bis zum Ende eines Wettkampfes eingereicht sein. Er gilt als eingereicht, wenn er von der protestierenden Partei auf der Rückseite des Spielformulars erkennbar als solcher formuliert ist. Dieser Protest ist zu begründen.

(3) Für verdeckte Vorgänge, die erst nach einem Wettkampf bekannt werden (z. B. Einsatz nicht startberechtigter Spieler) kann bis zu einer Frist von 28 Tagen nach diesem fraglichen Ereignis Protest eingelegt werden.

§ 19 Einspruch

(1) Der Einspruch ist das Rechtsmittel, mit dem ein Urteil einer ersten Instanz angefochten werden kann.

(2) Einspruch ist mit einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Urteils einer ersten Instanz einzulegen.

(3) Der Einspruch ist an den Vorstand durch Einschreiben zu richten. Bestandteil des Einspruchs sind

- (a) Urteil der ersten Instanz,
- (b) kurze Darstellung der strittigen Sache,
- (c) klare Formulierung der Ziele des Einspruches,
- (d) Begründung des Einspruches.

(4) Bei Einspruch informiert der Vorstand die Einspruchsgegner über den Einspruch.

(5) Während des Einspruchsverfahrens ist das Urteil der ersten Instanz außer Kraft.

§ 20 Vorprüfung

(1) Der Vorstand führt innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Zugang einer Sache eine Vorprüfung der Anträge durch und entscheidet, ob die Rechtsgrundlage die Durchführung eines Rechts- oder Einspruchsverfahrens rechtfertigt. Sind die Voraussetzungen gegeben, entscheidet der Vorstand in einem Vorprüfungsbeschluss, ob das Verfahren nach § 21 oder § 22 durchgeführt wird.

(2) Der Vorprüfungsbeschluss ist den Antragsstellern / Antragsgegnern mit einer Frist von drei Tagen zuzustellen.

§ 21 Das Rechts- und Einspruchsverfahren

(1) Das Rechtsverfahren ist ein Verfahren nach Grundsätzen dieser Ordnung, welches auf die vereinsförderliche Ahndung von Verstößen gegen Statuten, Ordnungen, Regelungen und Beschlüsse des Vereins gerichtet ist.

(2) Das Einspruchsverfahren ist ein Verfahren nach den Grundsätzen des Rechtsverfahrens dieser Ordnung, ausgelöst durch einen Einspruch nach § 19. Einziges Rechtsorgan zur Durchführung des Einspruchsverfahrens ist der Vorstand.

(3) Rechts- und Einspruchsverfahren werden in der Regel mit einem Urteil nach Verhandlung beendet.

(4) Sind die Voraussetzungen gegeben, kann ein Rechtsorgan auch ein verkürztes Rechts- oder Einspruchsverfahren nach § 22 dieser Ordnung durchführen.

(5) Der Vorstand ist nur vollzählig verhandlungsfähig

(6) Zur Verhandlung ist spätestens zehn Tage vor Verhandlungsbeginn durch den Vorstand zu laden.

(7) Einer Einladung ist Folge zu leisten. Bei Nichterscheinen kann die Verhandlung in Abwesenheit geführt werden.

§ 22 Verkürztes Rechts- oder Einspruchsverfahren

(1) Das verkürzte Rechts- oder Einspruchsverfahren ist ein Rechtsverfahren nach den Grundsätzen dieser Ordnungen, bei dem das handelnde Organ auf die Anhörung von Antragssteller und Antragsgegner verzichtet. Zu seiner Einleitung bedarf es eines

entsprechenden Beschlusses des Rechtsorgans bei der Vorprüfung nach § 20. Der Beschluss ist spätestens zehn Tage nach Zugang zu erfassen und den Parteien mitzuteilen.

(2) Ein verkürztes Rechtsverfahren kann der Vorstand durchführen, wenn die das Verfahren begründeten Vergehen zweifelsfrei feststehen.

(2) Ein verkürztes Einspruchsverfahren darf der Vorstand durchführen, wenn er ohne Anhörung feststellen kann, dass in erster Instanz zweifelsfrei die das Verfahren begründeten Vergehen festgestellt worden sind oder die formellen Voraussetzungen des Einspruches nicht erfüllt werden.

§ 23 Die Verhandlung

(1) Die Verhandlung ist das zulässige Verfahren des Vorstands, sich letztendlich aufklärende Kenntnis über Sachverhalte und Vorgänge vorrangig durch Befragung zu verschaffen.

(2) Alle Verhandlungsbeteiligten unterliegen der Pflicht ihr Wissen um die strittigen Sachverhalte und Vorgänge bei Befragung durch den Vorstand offenzulegen.

(3) Die Verhandlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Er stellt unmittelbar vor der Verhandlung:

(a) die Verhandlungsfähigkeit des Vorstands fest und

(b) die Verhandlungsbeteiligten vor.

(c) Er verliest folgend den das Verfahren begründenden Protest oder Einspruch.

(4) Der Vorstand tritt sodann in die Verhandlung ein.

(5) Die Verhandlung kann vertagt werden, wenn in deren Verlauf unklärbare Angelegenheiten zutage treten, von denen angenommen werden muss, dass sie die Entscheidung wesentlich beeinflussen. Die Vertagung ist jedoch nur zulässig, wenn in deren Folge keine schwerwiegenden Auswirkungen auf den Wettkampfbetrieb absehbar sind.

(6) Sind in einer Verhandlung Sachverhalte und Vorgänge so herausgearbeitet, dass aus dem weiteren Verlauf kein maßgeblicher Erkenntnisgewinn mehr zu erwarten ist, kann der Vorsitzende die Verhandlung zum Zwecke der Urteilsfindung unterbrechen. In geschlossener Beratung beschließt der Vorstand das Urteil nach § 24. Die unterbrochene Verhandlung wird mit der mündlichen Verkündung des Urteils durch den Vorsitzenden beendet.

(7) Über Verhandlungen ist Protokoll zu führen. Es hat das Wesentliche des Verlaufes zu enthalten. Der Protokollant wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen.

§ 24 Das Urteil

(1) Rechts- und Einspruchsverfahren werden mit einem Urteil beendet. Es tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Das Urteil besteht aus vier Teilen:

- (a) Es nennt den Entscheid,
- (b) Es begründet den Entscheid,
- (c) Es rechnet die Verfahrenskosten vor,
- (d) Es belehrt über die Anfechtbarkeit des Urteils durch Rechtsmittel.

(3) Im mündlichen Urteil ist der Entscheid vor seiner Verkündung wörtlich zu formulieren. Für die Urteilsbegründung genügen Stichpunkte. Die Rechtsmittelbelehrung ist wörtlich zu formulieren.

(4) Das schriftliche Urteil ist sprachlich in all seinen Teilen zu formulieren. Es ist vom Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(5) Bei verkürzten Verfahren nach § 22 kann die Begründung des Entscheides in Kurzform erfolgen.

(6) Urteile sind innerhalb von zwei Wochen den Parteien durch Einschreiben zuzustellen.

(7) Urteile einer ersten Instanz können durch Einspruch nach § 19 beim Vorstand angefochten werden.

(8) Urteile zweiter Instanz sind endgültig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 25 Behandlungsfristen

(1) Der Vorstand entscheidet in einer Frist von 21 Tagen nach Zustellung.

(2) Im Ausnahmefall kann die Frist durch den Vorstand um weitere 21 Tage verlängert werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Vorstand spätestens 14 Tage nach Eingang der Sache allen maßgeblich Beteiligten des Rechts- oder Einspruchsverfahrens die Verlängerung der Frist bekannt gibt.

Teil 3 – Strafen

§ 27 Die Verwarnung

(1) Die Verwarnung ist eine Strafe für einen einmaligen bewussten oder unbewussten Regel- oder Verhaltensverstoß.

(2) Mit dem Ausspruch einer dritten Verwarnung in einem Wettkampf ist der Wettkämpfer vom weiteren Wettkampf ausgeschlossen.

§ 28 Wettkampfausschluss

(1) Der Wettkampfausschluss ist eine Strafe, die als äußerstes Mittel angewendet werden kann, wenn vorsätzlich der Ablauf eines Wettkampfes in Gefahr gebracht wird.

(2) Wettkampfausschluss ist die Zwangsfolge einer dritten Verwarnung.

(3) Bei Wettkampfausschluss wird das Wettkampfergebnis mit null bewertet.

§ 29 Startsperr

(1) Die Startsperr ist eine Individualsperre. Die Sperrzeit kann bis zu einem Jahr betragen. Beginn und Ende ist kalendarisch festzulegen.

(2) Startsperr kann ausgesprochen werden als Folge von:

- (a) unsportlichem Auftreten und Verhalten bei Wettkämpfen,
- (b) unentschuldigtes Fehlen bei Wettkämpfen,
- (c) personifizierbare Schuld bei schweren Verfehlungen nach § 30 Absatz 5,
- (d) Nichtzahlung von Gebühren, Mitgliedsbeiträgen, Verfahrenskosten oder Bußgeldern trotz letzter Fristsetzung,
- (e) Verstoß gegen die Antidopingbestimmungen (es gelten die Regeln der NADA und der DBU).

§ 30 Bußgelder

(1) Bußgelder können gegen Mitglieder und Mannschaften verhängt werden. Als Zahlungsfrist gelten im Allgemeinen 30 Tage. Erfolgt nach zweimaliger Mahnung und einer letzten Fristsetzung keine Zahlung, tritt automatisch eine Startsperr für Betroffene in Kraft. Die Sperr erlischt mit der Bezahlung des Bußgeldes bzw. mit Behebung des Fehlers.

(2) Bußgelder können in Kombination mit anderen Strafen ausgesprochen werden, sie haben aber keinen Einfluss auf deren Höhe.

(3) Folgende Formfehler können mit Bußgeld bis 25,00 Euro belegt werden:

- (a) Fehlerhaftes Führen von Wettkampfprotokollen,
- (b) Verspätete Abgabe von Meldeunterlagen oder Wettkampfprotokollen beim Sportwart oder Mannschaftsleiter,
- (c) Unordentliche Terminverlegung,
- (d) Nicht der Sport- und Turnierordnung entsprechende Sportbekleidung,
- (e) Verspätete Absage der Teilnahme an Mannschafts- und Einzelwettkämpfen.

(4) Folgende Pflichtverletzungen können mit Bußgeld bis zu 50,00 Euro belegt werden:

- (a) Wiederholte Formfehler nach § 30 Absatz 3,
- (b) Unentschuldigtes Nichtantreten von Sportlern bei Mannschafts- und Einzelwettkämpfen,
- (c) Nichterfüllung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen,

- (d) Wiederholte oder schwerwiegende Missachtung der Materialpflege.
- (5) Folgende vorsätzlich herbeigeführte schwere Verfehlungen können mit Bußgeld bis zu 100,00 Euro belegt werden:
 - (a) Unentschuldigtes Nichtantreten von Mannschaften,
 - (b) Verursachung von Spielabbruch,
 - (c) Unlauterer Wettbewerb, Ergebnismanipulation, Absprache von Wettkampfergebnissen, Manipulation am Spielmaterial,
 - (d) nachgewiesener Dopinggebrauch.

Im Falle von Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen der DBU, ergeben sich die jeweiligen Strafen aus der Anti-Doping-Ordnung der DBU.

§ 31 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Das Ausschlussverfahren kann nur auf Beschluss des Vorstandes eingeleitet werden.
- (3) Der Antrag auf Einleitung des Ausschlussverfahrens soll mindestens zwei Monate vor Stattfinden der Mitgliederversammlung mit einer Begründung versehen beim Vorstand eingegangen sein. Beweismittel sind beizufügen, Zeugen zusammen mit dem Antrag zu benennen. Der Antrag ist allen Mitgliedern unverzüglich zuzuleiten. Die Zuleitung an die betreffenden Mitglieder erfolgt unter Hinweis darauf, dass im Falle seines Fernbleibens auch in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann.
- (4) Anträge zu diesem Tagesordnungspunkt können mit einer Frist bis zu zwei Wochen vor Stattfinden der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (5) Die Vorbereitung und Leitung der Verhandlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Vertreter. Dieser lädt die benannten Zeugen und kann von Amts wegen Beweiserhebungen durchführen.
- (6) Auf der Mitgliederversammlung hat zunächst der Antragsteller das Recht zur mündlichen Erläuterung, der Antragsgegner zur Erwiderung.
- (7) Dem Vorstandsvorsitzenden, den übrigen Vorstandsmitgliedern und sodann den Mitgliedern steht in dieser Reihenfolge das Fragerecht zu. Zeugen werden zunächst vom Vorstandsvorsitzenden vernommen. Dem Antragsteller, dem Antragsgegner, den übrigen Mitgliedern des Vorstands und den Mitgliedern steht in dieser Reihenfolge das Fragerecht zu.
- (8) Das Abstimmungsverfahren wird durch die Satzung geregelt.
- (9) Zur Entscheidungsfindung kann auch entsprechend § 9 Absatz 3 der Satzung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Hierbei gelten die vorgenannten Fristen.

§ 32 Sonderbestimmungen für Jugendliche

- (1) Stehen im Rechts- oder Einspruchsverfahren Behandlungen an, die Jugendliche unter 18 Jahren betreffen, sind neben einem gesetzlichen Vertreter auch die Jugendverantwortlichen der Vereine und des SBV hinzuzuziehen.
- (2) Liegen die Ursachen der Verfehlungen Jugendlicher überwiegend im Fehlverhalten Erwachsener, so darf eine auszusprechende Strafe die Sportausübung des Jugendlichen innerhalb der durch seine Leistung erlangten Qualifikation nicht beeinträchtigen.
- (3) Das in diesem Zusammenhang erwiesene Versagen der betroffenen Verantwortlichen kann bestraft werden.
- (4) Erstmalige Verfehlungen von Jugendlichen sollten in der Regel unter Erteilung einer konkreten Auflage von der Bestrafung ausgesetzt werden. Die Auflage sollte vorrangig in der Ausführung einer gemeinnützigen Tätigkeit bestehen, die von allgemeinem Interesse des Vereins ist.
- (5) Das Aussprechen von Bußgeldern gegen Jugendliche ist nicht gestattet.

§ 33 Schlussbestimmung

Über alle Finanz-, Kassen- und Buchhaltungsfragen sowie Rechts- und Strafsangelegenheiten, die in dieser Vereinsordnung oder gesetzlich nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand nach § 26 BGB.

Teil 4 – Datenschutz

§ 34 Datenschutzrichtlinien

- (1) Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben verarbeitet der Verein personenbezogene Daten nach den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. f DSGVO.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - (a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - (b) Berichtigung von fehlerhaften gespeicherten Daten,
 - (c) Löschung von unzulässig gespeicherten Daten.
- (3) Dem Verein und seinen Organen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben oder Dritten zugänglich zu machen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der entsprechenden Personen aus dem Verein hinaus.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Vereinsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.07.2020 beschlossen und durch die Mitgliederversammlung am 21.06.2025 zuletzt geändert. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft.